



Dietenheimer Straße 1 Via Teodone
I-39031 Bruneck/Brunico (BZ)
Tel +39 04 74 41 40 25
Fax +39 04 74 55 11 17
info.steuern@aichner.biz

Rundschreiben Nr. 7/2011 – Steuern
ausgearbeitet von: Dr. Lukas Aichner

Bruneck, 19.05.2011

Maßnahmenpaket zur Wirtschaftsförderung – „decreto sviluppo“ (Gesetzesdekret Nr. 70 vom 13.05.2011)

Das Maßnahmenpaket zur Wirtschaftsförderung („decreto sviluppo“) ist durch die Veröffentlichung im Amtsblatt der Republik Nr. 110 vom 13.05.2011 mit Wirkung ab 14.05.2011 in Kraft getreten.

Darin sind folgende wesentliche steuerliche Neuerungen enthalten:

Steuerkontrollen

Art. 7, Absatz 2, Buchstaben a) bis d)

Künftig dürfen Steuerkontrollen, welche am Sitz des Unternehmens durchgeführt werden, die Dauer von 15 Tagen nicht überschreiten – dabei zählen nur die effektiv vor Ort durchgeführten Kontrollen. Diese Bestimmung wird auch auf die Kontrollen von Seiten der Sozialämter ausgedehnt.

Bestätigung Familienlasten seitens der Arbeitnehmer

Art. 7, Absatz 2, Buchstaben e) und f)

Die Mitteilung der Daten der zu Lasten lebenden Familienmitglieder von Seiten der unselbständigen Arbeitnehmer an den Arbeitsgeber sind nur mehr dann notwendig, falls sich im Vergleich zum Vorjahr eine Veränderung ergibt.

Meldung für Steuerabsetzbetrag von 36 Prozent

Art. 7, Absatz 2, Buchstaben q) und r)

Um den Steuerbonus für die Bausanierung von 36 Prozent zu beanspruchen ist künftig keine vorherige Meldung der Arbeiten an die Steuerdienststelle in Pescara notwendig. Im Gegenzug sind zusätzliche Angaben in der Steuererklärung vorgesehen.

Ebenfalls nicht mehr erforderlich ist die getrennte Angabe der Lohnkosten oder der Arbeitsleistungen in den Rechnungen.

Anhebung der Grenzen für die vereinfachte Buchhaltung

Art. 7, Absatz 2, Buchstabe m)

Die Schwellen für die Führung der vereinfachten Buchhaltung sind wie folgt angehoben worden:

	bisher	neu
Dienstleister	€ 309.874,14	€ 400.000
andere Tätigkeiten	€ 516.456,90	€ 700.000



Die Umsatzgrenzen für monatliche und trimestrale Mehrwertsteuerabrechnung bleiben hingegen unverändert bei € 309.874,14 bzw. € 516.456,90.

Absetzbarkeit der Kosten bis zu einem Betrag von Euro 1.000

Art. 7, Absatz 2, Buchstabe s)

Subjekte, welche die vereinfachte Buchhaltung führen, können die Kosten voll im Jahr, in welchem sie die Rechnung erhalten abziehen, sofern diese:

- sich auf Dauerlieferverträge (Wasser, Strom, Gas, Telefon) beziehen;
- sich auf zwei Steuerperioden beziehen;
- den Betrag von Euro 1.000 nicht übersteigen.

Somit ist in diesen Fällen eine kompetenzmäßige Aufteilung nicht mehr unbedingt erforderlich.

Vereinfachungen der Kunden- und Lieferantenliste

Art. 7, Absatz 2, Buchstabe o)

Ab 01.07.2011 sind in der telematischen Kundenliste auch die Umsätze gegenüber Privatpersonen anzugeben, sofern diese den Betrag von Euro 3.000 überschreiten (bzw. Euro 3.600 falls diese von einem Kassa- bzw. Steuerbeleg dokumentiert werden). Diese Mitteilung entfällt, sofern die Zahlung mittels Kreditkarte oder Debitkarte (Bancomat und ähnliche) erfolgt.

Vereinfachung für Treibstoffkarte

Art. 7, Absatz 2, Buchstabe p)

Die Treibstoffkarte braucht von Unternehmen und Freiberuflern nicht mehr ausgefüllt werden, falls die Bezahlung des Treibstoffs mit Kreditkarte erfolgt. Nachdem sich hierbei Probleme beim Abzug der Mehrwertsteuer ergeben könnten, empfehlen wir Ihnen weiterhin eine Treibstoffkarte zu führen.

Mitteilung von Daten an die Einnahmenagentur und Sozialämter

Art. 7, Absatz 2, Buchstaben g) und h)

Die Steuerpflichtigen sind nicht mehr verpflichtet Daten an die Einnahmenagentur oder Sozialämter mitzuteilen, sofern sich diese Informationen bereits in deren Besitz befinden, oder falls diese die Möglichkeit haben, diese direkt bei den anderen Verwaltungen einzuholen.

Erhöhung der Schwelle für Sammelbelege

Art. 7, Absatz 2, Buchstabe aa)

Für erhaltene und ausgestellte Rechnung kann für die Mehrwertsteueraufzeichnungen ein monatlicher Sammelbeleg erstellt werden, sofern der Werte der einzelnen Rechnungen unter Euro 300 liegt (bisher lag dieser Wert bei Euro 154,94).



Neuaufgabe Aufwertung für Baugrundstücke und Beteiligungen

Art. 7, Absatz 2, Buchstaben dd) bis gg)

Es besteht wieder die Möglichkeit die **Aufwertung von Bau- und landwirtschaftlichen Grundstücken**, sowie **Beteiligungen**, welche **zum 01.07.2011** im Eigentum einer natürlichen Person, einer nicht gewerblichen Körperschaft oder einer nicht ansässigen Körperschaft ohne Betriebsstätte in Italien befinden, durch Zahlung einer Ersatzsteuer vorzunehmen.

Die Aufwertung und die dazu notwendige Schätzung hat man bis spätestens 30.06.2012 vorzunehmen. Innerhalb dieser Frist muss auch die Ersatzsteuer eingezahlt werden, welche für die nicht wesentlichen Beteiligungen 2 Prozent und für Grundstücke und wesentliche Beteiligungen 4 Prozent beträgt.

Erstmals wird die Anrechnung bzw. die Verrechnung der Ersatzsteuer aus früheren Aufwertungen vorgesehen.

Privacy und Datensicherheit

Art. 6

Das Maßnahmenpaket zur Wirtschaftsförderung sieht weiters die Befreiung von der Anwendung der Datenschutzrichtlinien laut GvD. Nr. 196/2003 für den Umgang mit persönlichen Daten, welche ausschließlich für administrative und buchhalterische Zwecke zwischen Unternehmen, Körperschaften und Vereinen verwendet werden, vor.

Für Subjekte, die ausschließlich über nicht sensible Daten verfügen (einschließlich der Daten der eigenen Mitarbeiter), ist zudem anstatt des Dokuments zur Datensicherheit (DPS) nun auch eine Eigenerklärung ausreichend.

Sonstiges – Fristaufschub Zahlungsfristen der Einkommenssteuern

Für **alle natürlichen Personen** und für **Unternehmen und Freiberufler, die den Branchenrichtwerten unterliegen** werden die Zahlungsfristen vom 16.06.2011 **auf den 06.07.2011** bzw. mit Aufschlag von 0,4 Prozent auf den 05.08.2011 **aufgeschoben**.

Von diesem Aufschub betroffen sind auch die Zahlungsfristen von anderen Abgaben – so gilt der Aufschub auch für die Einzahlung der Rentenbeiträge an das Nationalfürsorgeinstitut (Inps) sowie die Jahresgebühr für die Handelskammer.

Der Aufschub **gilt nicht für die Gemeindeimmobiliensteuer ICI**, welche auf jeden Fall am 16.06.2011 eingezahlt werden muss.

Mit freundlichen Grüßen

Büro Aichner Hartmann